

P-6031.8-RJO

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ressortjournalismus
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO RJO/HSAN-20152)**

Vom 11. September 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayH-SchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang Ressortjournalismus zielt darauf ab, parallel zu den Fertigkeiten und Qualifikationen, die im Zusammenhang mit medientechnischen Neuerungen stehen, thematisch-inhaltliche Kompetenzen zu vermitteln. ²Deshalb zeichnet sich das Studiengangsprofil durch den Fokus auf die mediengerechte und journalistische Erstellung und Vermittlung von fachbezogenen Inhalten aus.

(2) Die Studierenden erwerben neben journalistischen Kernkompetenzen die fachbezogenen Qualifikationen in ausgewählten Studienschwerpunkten, die einerseits den klassischen Ressorts in Verlagen und Medienunternehmen entsprechen, andererseits einem hohen innovativen Charakter unterliegen, wie z.B. im Bereich der Biowis-

senschaften und Medizin, der Informationstechnologien, der Energie- und Umwelttechnik, wobei die Bereiche Medien, Biowissenschaften, Wirtschaft und Umwelt auch die profilbildenden Themenbereiche der Fachhochschule Ansbach darstellen.

(3) ¹Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist normativen Themen (Medienethik, Medienrecht, Kommunikations- und Wirkungsforschung) vorbehalten, die zum verantwortungsvollen Umgang mit Inhalten und Techniken der neuen Medien befähigen sollen. ²Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten in der digitalen Medienproduktion bereitet die Studierenden auf ihr zunehmend crossmediales Arbeitsfeld in der Medienbranche vor. ³Darüber hinaus werden die Studierenden durch die entsprechend curriculare Verankerung von virtuellen Lernphasen (Modul der Virtuellen Hochschule Bayern) frühzeitig mit der Form des „Blended Learning“ vertraut gemacht. ⁴Das Spektrum der Allgemeinen Wahlpflichtmodule ist vor allem den Bereichen der Schlüsselqualifikationen zuzurechnen (z.B. Kreativitätstraining, Rhetorik, Wissensmanagement oder Interkulturelle Kommunikation) und eröffnet den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit der interdisziplinären Weiterbildung in anderen Studiengängen der Hochschule.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll als fünftes Studiensemester geführt werden.

(2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Projektpflichtmodule (PPM)
- Studienschwerpunktmodule (StSPM)
- Praktisches Studiensemester (PrS)

- Bachelorarbeit (BAr)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A)

(3) Einige Fachspezifische Pflichtmodule (FPM) bauen inhaltlich aufeinander auf, so dass Zulassungsvoraussetzungen zu den entsprechenden Modul- oder Modulteilprüfungen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erfüllt sein müssen.

(4) ¹Um die Spezialisierung für ein bestimmtes journalistisches Ressort zu ermöglichen, werden verschiedene Schwerpunkte angeboten, von denen einer zu wählen ist. ²Die Wahl des Studienschwerpunkts legt fest, welche Studienschwerpunktmodule zu belegen sind.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule und die Teilmodule (Grundlagen-, Vertiefungs- und Praxismodule) der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt.

(2) Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt.

§ 5

Teilnahme an Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

¹Mindestens ein Modul nach Anlage zu dieser Satzung muss aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) erbracht werden. ²Der Studienplan legt fest, welche vhb-Module alternativ zu den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen Modulen belegt werden können. ³Für die im Studienplan ausgewiesenen Module gilt die Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 RaPO als gegeben.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden

den einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Prüfungskommission muss der Auflistung der vhb-Module nach Satz 5 Nr. 8 zustimmen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁵Der Studienplan soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. den Katalog der Schwerpunkte und Schwerpunktmodule
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
3. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. eine Auflistung der vhb-Module gemäß § 5 sowie deren Zuordnung zu den Modulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte und Allgemeinen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienfortschritt

(1) Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt die erfolgreiche Ableistung von Fachspezifischen Pflichtmodulen (FPM) im Gesamtumfang von mindestens 40 ECTS-Punkte voraus.

(2) Der Eintritt in das Praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 100 ECTS-Punkten voraus.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 160 ECTS-Punkten voraus.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen kön-

nen, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 8

Prüfungsgesamtergebnis

(1) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der mit mindestens der Note „ausreichend“ erbrachten Einzelnoten der Teilmodulprüfungen.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulendnoten des Studiums. ²Die Gewichtung der Modulendnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul nach Anlage 1 zugeordnet sind.

§ 9

Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt. ³Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in der Abteilung Akademische Angelegenheiten abzugeben.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 22.07.2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 11.09.2015.

Ansbach, den 11.09.2015

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 11.09.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.09.2015.